



1. Angaben zur antragstellenden Person

Name, Vorname:	
Geburtsdatum- und Ort:	
Adresse:	
Telefon:	
E-Mail:	
2. Angaben zur Absonderung	
Immunisiert seit:	
	□nicht immunisiert
Symptombeginn:	
Abstrichdatum des PCR-Tests:	
Absonderung aufgrund:  Freitestung nach § 4 Abs. 4 CoronaVO Absonderung:	□eines positiven Testergebnisses □enge Kontaktperson □haushaltsangehörige Person □Ja, nach □5 Tagen PCR-Test Ergebnis erhalten am: (positiv getestete ohne Symtome)
	□ 5 Tage Schnelltest (nur für Schüler)  Ergebnis erhalten am:  □ 7 Tage Schnelltest  Ergebnis erhalten am:  □ Nein

Ort, Datum und Unterschrift der antragstellenden Person

Hinweis: Die Testergebnisse der Freitestung sind einzureichen!

## **Zur Information:**

Die Absonderungsbescheinigung dient der Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs wegen Verdienstausfall im Rahmen des § 56 Infektionsschutzgesetz. Bei Antragstellung wird davon ausgegangen, dass die Grundvoraussetzungen für den Erhalt einer Entschädigung\* der antragstellenden Person selbst oder einer sie betreuenden Person vorliegen. Die Voraussetzungen werden im Antragsverfahren auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 7 CoronaVO Absonderung nicht geprüft. Bei der Prüfung über den Anspruch nach § 56 Infektionsschutzgesetz handelt es sich um ein gesondertes Verfahren.

\* Ein Anspruch auf Entschädigung kann grundsätzlich bestehen für Sorgeberechtigte, die Kinder unter 12 Jahren oder Menschen mit Behinderung betreuen sowie für Personen, die immunisiert im Sinne des § 4 Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg sind, das Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht haben oder sich aufgrund einer Kontraindikation nicht gegen Corona impfen lassen können. Stellt sich im Entschädigungsverfahren heraus, dass kein Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz besteht, so hat dies in Bezug auf die Antragstellung auf Ausstellung einer Bescheinigung gem. § 7 CoronaVO Absonderung keine Auswirkung.